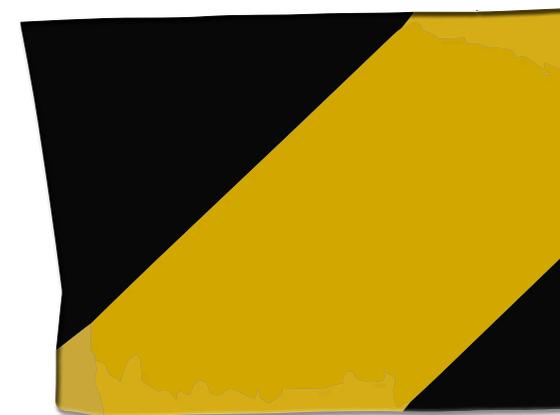


AUSGABE

01 2013

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)



INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL	06
BESCHWERDEN TV & RADIO	
VOR AUSSTRAHLUNG	07
HAUSSUCHEDE ALS DILDO-FEE	08
SENDEZEIT AB 12 JAHREN	09
BESCHWERDEN INTERNET	
„SAUNACLUB“	10
ESSSTÖRUNGEN	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überprüft die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich nachzulesen.

Insgesamt dreht es sich im **Rundfunkbereich (TV & Radio)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangenen Rundfunk- und Internetbeschwerden. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann > [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. Neben der Aufgabe auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu drängen, hält jugendschutz.net auch Informationen zu verschiedenen Internetthemen, wie bspw. Selbstgefährdung oder Gewaltdarstellungen, auf der eigenen Homepage oder auch in Form von Broschüren und Faltblättern, bereit.

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E. V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfungsausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE MULTIMEDIA-DIENSTEBIETER E.V. (FSM)

> [Weblink](#)

Die FSM ist ein eingetragener Verein, der 1997 von Medienverbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründet wurde. Die Selbstkontrollorganisation bietet jedermann die Möglichkeit, sich im Bereich des Jugendmedienschutzes über strafbare oder jugendgefährdende Inhalte im Internet zu beschweren oder Fragen zum Thema Jugendschutz im Internet zu stellen.

„CELEBRITIES – WE ARE WATCHING YOU“

Ein vieldiskutiertes Format kehrt 2013 wieder auf den deutschen Fernsehmarkt zurück – Big Brother. Dieses Mal jedoch in einer Prominentenvariante auf SAT.1. Und wahrscheinlich auch wieder als ein Format, welches Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird.

Mit Big Brother wird in Deutschland der Durchbruch des Reality-TV verbunden. Zum Start der ersten Staffel 1999 löste es eine wahre Protestwelle aus und es hagelte von vielen Seiten Kritik, aber auch hohe Einschaltquoten. Ein maßgeblicher Faktor dafür ist die Thematik. Es wurde zum ersten Mal in dieser Form die Privat- und Intimsphäre von „normalen“ Menschen in allen Details und ohne Ausblendung im Fernsehen gezeigt. Die Container-Bewohner wurden zu „gläsernen Menschen“.

Seit dem Start vor mehr als 10 Jahren hat sich vieles verändert. Reality-TV dominiert heutzutage, v. a. nachmittags, das TV-Programm. Die Stimmen der Kritiker gegenüber Big Brother wurden leiser. Das Format bekam diese Veränderung zu spüren. Die Quoten sanken, man hatte sich an das Skandalöse gewöhnt. Aufsehen erregten nun andere Formate wie bspw. RTLs „Ich bin ein Star, holt mich hier raus“.

Und genau diesem soll jetzt wieder Konkurrenz gemacht werden. SAT. 1 versucht mit dem in Großbritannien sehr erfolgreichen „Celebrity Big Brother“ ein Gegenprogramm zu starten. Die Änderung im Vergleich zum ursprünglichen Big Brother: Prominente werden in den Container gesteckt – wiederum eine Parallele zum Dschungelcamp. Ob „Celebrity Big Brother“ so erfolgreich und zugleich skandalös werden wird wie „Ich bin ein Star, holt mich hier raus“, bleibt indes abzuwarten. Zweifelsohne werden hier jedoch ähnliche Nutzungsmotive angesprochen.

„Celebrity Big Brother“ wird folglich ein Format sein, über das gesprochen werden wird. Wie wird mit den Kandidaten umgegangen? Was wird wie gezeigt? Gibt es Grenzüberschreitungen? Und welche Parallelen gibt es zur Dschungelshow? All dies sind Fragen, die im Raum stehen werden, wenn der Große Bruder diesmal Prominente und eben nicht Laien beobachtet.

„HERRCHENTAUSCH STATT FRAUENTAUSSCH“

Veranstalter: VOX

Sendedatum: Beschwerdeeingang vor Erstausstrahlung

Sendezeit: zum Beschwerdezeitpunkt noch offen

„Das geht ja gar nicht, was VOX da senden will: „Herrchentausch“. Das hat mit Tierschutz wohl nichts zu tun. Ich bitte Sie, dass dies unterbunden wird. Die Hunde leiden nur darunter.“

Als VOX ankündigte, ab dem 23.02.2013 die Sendung „Herrchentausch“ zu senden, regte sich gewaltiger Widerstand. Beschwerden, wie die oben zitierte, erreichten so im Vorfeld der Ausstrahlung auch die LfM.

Zum Inhalt der Sendung: Der gewählte Titel „Herrchentausch“ ist angelehnt an „Frauentausch“ (RTL II), welches bereits mehrfach in der Diskussion stand. Das Konzept dieser Serie: Zwei Ehefrauen tauschen die Familie und leben für eine Woche in einem anderen Haushalt mit der anderen Familie. Konflikte sind vorprogrammiert, da die Familien sehr unterschiedlich sind.

Ein ähnliches Konzept nun also für Hunde und deren Besitzer: Das „Herrchen“ zieht für eine Woche in einen anderen Haushalt, in dem mindestens ein Hund lebt. Dabei stehen die Haustiere und vor allem die Erziehung und der alltägliche Umgang mit ihnen im Vordergrund. Wichtig dabei ist, dass nicht die Hunde, wie zunächst befürchtet, aus ihrem normalen Umfeld gerissen werden, sondern „nur“ ein Bezugspersonenwechsel für fünf Tage stattfindet. Laut VOX lernen „[a]lle beteiligten Familien [...] in Herrchentausch etwas über sich und ihren Umgang mit ihren Tieren, und, ganz wichtig, kein Hund musste dabei leiden, aber einige haben von den neuen Erfahrungen ihrer Herrchen und Frauchen durchaus profitiert.“

Trotzdem vermuteten Tierfreunde eine Irritation der Hunde und sprachen sogar teilweise von Tierquälerei. Als Folge wurde außerdem eine Online-Petition für die Absetzung der Serie eingerichtet sowie zum Boykott aufgerufen.

Die LfM ist unter anderem zuständig für die Kontrolle und Aufsicht der Programme mehrerer TV-Sender, darunter VOX. Allerdings hat die LfM nur die Möglichkeit, nach der Ausstrahlung gegen ein Rundfunkangebot vorzugehen. Eine Beschwerde über ein noch nicht ausgestrahltes Programm kann zunächst einmal nur an den Veranstalter, in diesem Fall VOX, gerichtet werden.

Nach Erstausstrahlung erreichten die LfM allerdings keine weiteren Beschwerden zu dem Format „Herrchentausch“. Wegen der Kritik an der Sendung wurde diese trotzdem von der LfM beobachtet und dokumentiert. Die erste Prüfung zeigte keinen Verstoß gegen medienrechtliche Regelungen. Die Handlung und die Personen werden nicht so stark emotionalisiert und stilisiert wie bspw. bei „Frauentausch“. Tierquälerei konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Es geht vielmehr darum, Tipps und Ratschläge für die Hundeerziehung zu geben und sogar die Gesundheit der Haustiere dadurch zu verbessern.

Insgesamt hat sich auch der Proteststurm im Internet nach der Erstausstrahlung deutlich gelegt. Darüber hinaus wurde das Format bereits nach der zweiten Folge > [abgesetzt](#).

„HAUSSUCHENDE ALS DILDO-FEE“

Veranstalter: VOX
Sendedatum: 14.03.2013
Sendezeit: 18 Uhr

„In der heutigen „mieten, kaufen, wohnen“-Folge wurde nicht nur über Dildos gesprochen. Diese wurden auch noch gezeigt und auch präsentiert, indem sie durch Einschalten aktiviert wurden. Und das nachmittags und in der Wiederholung morgens um 6 Uhr. Unmöglich!“

In der „mieten, kaufen, wohnen“-Folge vom 14.03.2013 ging es unter anderem um die Maklerin Joy Florish, die einem Paar eine Immobilie vermitteln will, wobei die Frau nebenberuflich als Dildo-Fee (Verkäuferin von Sexspielzeug) tätig ist.

Bei „mieten, kaufen, wohnen“ handelt es sich um eine einstündige „Doku-Soap“, in der jeweils drei „Wohnungs- bzw. Haussuchgeschichten“ erzählt werden. Der Makler bzw. die Maklerin präsentiert den Wohnungssuchenden jeweils zwei Immobilien. Zum Schluss einer Folge entscheiden sich die Wohnungssuchenden für ein Objekt oder der Makler/die Maklerin wird gebeten, weiterzusuchen.

In der hier gegenständlichen Makler-Geschichte ist neben dem eigentlichen Thema der Wohnungssuche das Thema „Sexspielzeug(verkauf)“ zentral. Der Fokus der Geschichte bleibt jedoch auf der Vermittlung einer Immobilie. Im Laufe der Episode zeigt die Maklerin den Interessenten zwei Häuser. Immer wieder findet eine Thematisierung des Nebenberufs der „Haussuchenden“ als Dildo-Fee statt.

Der LfM blieb nun zu prüfen, ob in den Darstellungen ein potenzieller Verstoß gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt. Ausgangspunkt bildet die Annahme, dass bestimmte Inhalte die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können.

Derartige Darstellungen im Fernsehen erfordern möglicherweise einen bestimmten Erfahrungshorizont und können daher von ihnen schlecht oder gar nicht verarbeitet werden. Aufgabe des Jugendmedienschutzes im Fernsehen ist es, negative Einflüsse, so gering wie möglich zu halten und somit die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

In der gegenständlichen Makler-Geschichte werden zwar Sexspielzeuge gezeigt und auch eingeschaltet, jedoch wird ihre Funktion nicht erläutert. Mit dem Thema wird darüber hinaus sehr sachlich und nicht selbstzweckhaft umgegangen. Eine sexualisierte Sprache wird außerdem nicht verwendet. Der Gebrauch von Dildos o. Ä. wird außerdem nicht unkritisch betrachtet. Insbesondere die Maklerin sieht dieses Thema nicht nur positiv. So sagt sie z. B., dass sie „ein bisschen Panik“ bei dem Anblick des Dildos kriegen würde.

Die Gespräche drehen sich innerhalb dieser einen Makler-Geschichte oft um den Nebenberuf der Hausinteressentin; über Sexualpraktiken oder Erfahrungsberichte auf diesem Gebiet wird aber nicht gesprochen. Die Konversation über das Thema wird weiterhin auch immer wieder durch die eigentliche Hausbesichtigung unterbrochen, die den Hauptzeitanteil dieser Geschichte einnimmt.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren konnte nach Auffassung der LfM in diesem Fall nicht erkannt werden, da das Thema sachlich und neutral behandelt wird sowie keine expliziten Bilder oder Anwendungen gezeigt oder beschrieben werden.

Sexualität spielt zwar eine gewisse Rolle, jedoch wird darüber sehr sachlich gesprochen. Von Seiten der LfM wurde daher kein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Veranstalterin eingeleitet.

„SEITDEM ER SOLCHE SENDUNGEN GUCKT, IST ER ÜBERAUS GEWALTBEREIT UND SCHLÄGT WIE VERRÜCKT UM SICH.“

Veranstalter: Super RTL
Sendedatum: 16.03.2013
Sendezeit: 20:15 Uhr

„Ich möchte mich darüber beschweren, dass bei der Sendung „Star Wars: The Clone Wars“ nicht ausreichend informiert wird, dass diese erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Viele jüngere Kinder schauen sie sich an. Mein kleiner Nachbar ist 6 Jahre alt. Seitdem er solche Sendungen guckt, ist er überaus gewaltbereit und schlägt wie verrückt um sich.“

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hat eine große gesellschaftliche Bedeutung. Inhalte, die einen negativen Einfluss auf die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, unterliegen daher besonderen Ausstrahlungsbeschränkungen.

Beispielsweise gilt dies für Angebote mit schockierenden, bedrohlichen oder stark gewalthaltigen Inhalten, die bei Kindern eine übermäßige psychische Belastung hervorrufen können.

Im Rundfunk dürfen solche Sendungen nur zu Zeiten ausgestrahlt werden, zu denen Kinder und Jugendliche gewöhnlich nicht fernsehen, also zu Abend- bzw. Nachtzeiten. Je nachdem, ob eine Sendung auf kleine Kinder, auf jüngere oder auch auf ältere Jugendliche eine beeinträchtigende Wirkung hat, muss der Rundfunkveranstalter eine geeignete Sendezeit wählen. Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind, dürfen erst ab 20 Uhr ausgestrahlt werden.

Sendungen, die für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind, dürfen erst ab 22 Uhr ausgestrahlt werden und müssen als solche angekündigt werden. Meistens wird mit dem Satz: „Diese Sendung ist nicht geeignet für Zuschauer unter 16 Jahren“ darauf hingewiesen. Sendungen für Zuschauer ab 18 Jahren sind erst ab 23 Uhr erlaubt und werden ebenfalls entsprechend gekennzeichnet.

Im vorliegenden Fall hat sich die Veranstalterin mit der Ausstrahlung ab 20:15 Uhr an die Sendezeitbeschränkung für Inhalte „ab 12“ gehalten. Ein zusätzlicher Hinweis ist nicht erforderlich. Eine Überprüfung seitens der LfM ergab, dass der gezeigte Film (bestehend aus vier Einzelepisoden) zudem eine >FSF-Freigabe für das Tagesprogramm erhalten hatte.

„WENN DU MEHR WILLST. KOMM VORBEI. WIR WARTEN AUF DICH.“

Angebot: [Seite eines „Saunaclubs“](#)
Eingang: 03.01.2013

„Über einen Link bin ich zu einer Seite gelangt, die offensichtlich eine Einrichtung („Saunaclub“) bewirbt, wo alles andere als normale Saunagänge präsentiert werden. Darf das so einfach frei zugänglich sein?“

Bei dem der Beschwerde gegenständlichen Angebot handelt es sich um die Seite eines „Saunaclubs“ in Nordrhein-Westfalen. Innerhalb des Angebots werden das Etablissement sowie die dort arbeitenden Prostituierten bildlich dargestellt. Dies erfolgt in Form von einer Fotogalerie der Räumlichkeiten sowie der Prostituierten in sexualisierten Posen. Als Text findet sich lediglich: „Wenn Du mehr willst. Komm vorbei. Wir warten auf Dich.“ Weitere textliche Beschreibungen bspw. hinsichtlich der Dienstleistungen der Prostituierten finden sich innerhalb des Angebots nicht.

Dennoch werden Frauen innerhalb der Bildpräsentation eindeutig als bloße Objekte sexueller Befriedigung dargestellt und die Ausübung des Geschlechtsaktes wird als bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung dargestellt, auf die man gegen Bezahlung einen Anspruch habe. Kindern und Jugendlichen wird das Leitbild vermittelt, der Gang zu Prostituierten sei erstrebenswert, da sexuelle Wünsche dort bequem erfüllt würden. Die uneingeschränkte sexuelle Verfügbarkeit der Prostituierten wird mit Bildern dargestellt, die die Darstellerinnen wenig bekleidet oder nackt in aufreizenden Posen zeigen. Der Kamerafokus ist dabei meist auf den Brust- oder Genitalbereich ausgerichtet.

Die Entwicklung eines gesunden Verhältnisses zur Sexualität kann beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist das Angebot nach Ansicht der LfM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige einzustufen. Bei derartigen Inhalten muss der Anbieter „Sorge dafür tragen, dass die problematischen Inhalte von Kindern und Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden“.

Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass der Anbieter der gegenständlichen Seite sein Angebot mit einem Label „ab 16“ versehen hat. Dies bedeutet, dass ein anerkanntes Jugendschutzprogramm dieses technische Label auslesen kann und je nach Alter des Nutzers das Angebot anzeigt oder eben nicht. Dafür ist es selbstverständlich erforderlich, dass Eltern ein Jugendschutzprogramm auf dem PC ihrer Kinder installieren.

Der Anbieter hat sein Angebot somit jugendschutzkonform gestaltet.

Weitere Infos finden sich > [hier](#)

INTERNET

„DÜNN SEIN IST WICHTIGER ALS GESUND SEIN!“

Angebot: www.fakeseite.de
Eingang: 11.02.2013

„Im Rahmen meiner medienpädagogischen Tätigkeit bin ich auf ein furchtbares Internetangebot gestoßen! Dort werden Essstörungen verherrlicht und selbstverletzendes Verhalten als nachahmenswert dargestellt.“

Bei dem Internetangebot handelte es sich um ein deutschsprachiges „Pro-Ana/Mia- und Pro-SVV-Angebot“:

„Pro-Ana/Mia-Angebote“ glorifizieren Magersucht und Bulimie (Ess-Brech-Sucht) als erstrebenswerten Lifestyle. Die Begriffe sind abgeleitet von Anorexia nervosa (Magersucht) und Bulimia nervosa (Ess-Brech-Sucht). Problematische Internetangebote werden häufig von essgestörten Jugendlichen betrieben, die selbst keine Therapie anstreben.

Parolen wie „Dünn sein ist wichtiger als gesund sein“ und Bilder sehr dünner Frauen sollen zum Nachahmen und Durchhalten animieren.

„Pro-SVV-Angebote“ propagieren selbstverletzendes Verhalten (bspw. Sich-Ritzen).

Pro-Anorexie/Bulimie/SVV-Angebote, wie die vorliegende Website, suggerieren aufgrund des Austauschs Betroffener ein lebensgefährliches „Wir-Gefühl“, das psychisch Kranke von Therapien abhalten, zur Geheimhaltung animieren und so immer weiter in den Strudel der Krankheit treiben lassen kann.

Die völlig einseitige Propagierung der nicht selten lebensbedrohlichen Magersucht bzw. Bulimie und die genaue Beschreibung der Techniken zum (weiteren) Abnehmen oder zum Erbrechen und die absolute Aufforderung, sich dem Diktat von „Ana“ bzw. „Mia“ zu unterwerfen, können zu einer gravierenden soziaethischen Desorientierung bei Jugendlichen führen. Die Propagierung selbstverletzender und selbstgefährdender Handlungsweisen auf der Seite kann eine gravierende soziaethische Desorientierung bei Jugendlichen, die sich noch in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung befinden, hervorrufen.

Innerhalb des Angebots existierten zum Zeitpunkt der Prüfung weder eine kritische Auseinandersetzung noch relativierende Äußerungen zu den Themen Magersucht, Bulimie oder SVV. Letztlich war die Seite einzig und allein darauf ausgerichtet, Essstörungen und selbstverletzendes Verhalten als erstrebenswerten Lebensinhalt zu verherrlichen.

In der Gesamtbetrachtung wurde das Angebot daher als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuft.

Da es sich hierbei um eine Unterseite innerhalb eines großen Blog-Portals handelte, wurde der Betreiber des Portals in Abstimmung mit > [jugendschutz.net](#) auf das Angebot hingewiesen. Die gegenständliche Unterseite wurde daraufhin gesperrt.

Weitere Informationen zu der schwierigen Thematik der „Selbstgefährdenden Angebote im Internet“ finden sich > [hier](#)

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Bereich Kommunikation

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Bereich Aufsicht und Programme

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Barbara Banczyk
Gastautor: Kimon Kieslich

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de

Nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der CC-Lizenz by-nc-sa und unter Angabe des Herausgebers Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM). Weitere Informationen unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/deed.de>

Stand

März 2013